Richtlinien des Marktes Gnotzheim für die Ablösung

des Erschließungsbeitrages i. S. v. §§ 123 ff BauGB

gem. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB

1. Der umzulegende mutmaßliche Erschließungsaufwand wird aus den bereits angefallenen tatsächlichen Erschließungskosten und den voraussichtlich noch entstehenden geschätzten Kosten als Summe ermittelt (Ermittlung der Ablösungskosten).

2. Die Kostenschätzung erfolgt durch ein beauftragtes Ingenieur- bzw. Architekturbüro.

3. Die Verteilung des umzulegenden mutmaßlichen Erschließungsaufwandes erfolgt nach §§ 123 ff BauGB und nach der Verteilungsregelung der Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Gnotzheim vom 28.10.1994 in der jeweiligen Fassung (Verteilung der Ablösungskosten).

4. Die Ablösung des Erschließungsbeitrages ist v o r dem Entstehen der Beitragspflicht möglich.
   Nach dem Entstehen der Beitragspflicht, wenn die Anlage bereits abgerechnet werden kann, ist eine Ablösung ausgeschlossen.

5. Die Ablösung wird bei entsprechendem Willen der Vertragsparteien durch einen öffentlich-rechtlichen Ablösungsvertrag geregelt.

6. Die Richtlinien für die Ablösung des Erschließungsbeitrages treten ab Beschlußfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Gnotzheim, den 30.12.1999
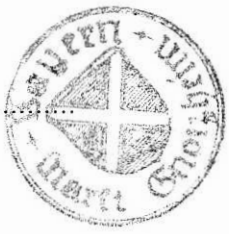
Josef Wir
1. Bürgermeister